

Ergänzungen der  
**Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach**  
zu den  
**Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das  
Niederspannungsnetz**

**Anbindung von Kommunikationseinrichtungen - Local Metrological Network (LMN)**

Bei der Errichtung von Neuanlagen, dem Umbau oder der Wiederinbetriebnahme ist im Raum für Zusatzanwendungen ein optischer Kommunikationskopf (OKK) sowie eine Spannungsversorgung vorzurüsten.

Zählerplätze mit BKE-I oder BKE-A sind für das LMN mit einer Opto-elektrischen Schnittstelle zum Einsatz mit Basiszählern auszustatten, optischer Kommunikationskopf (OKK) für moderne Messeinrichtungen (FNN -Hinweis „Kommunikationsadapter zur Anbindung von Messeinrichtungen an das Smart-Meter-Gateway“) in der aktuell gültigen Fassung.

**Technische Daten**

Optischer Kommunikationskopf zur Anbindung einer modernen Messeinrichtung Typ eHZ mit hinterer optischer Schnittstelle an Kommunikationsgeräte (z. B. Smart Meter Gateway)

- RS485-Schnittstelle
- Übertragungsrate 921,6 kBit/s
- Anschlussart RJ12
- passend für BKE-Systeme gemäß DIN VDE 0603-5

**Spannungsversorgung**

Der Anschluss der Spannungsversorgung für die Betriebsmittel im Raum für Zusatzanwendungen erfolgt beim Einsatz von modernen Messeinrichtungen direkt an der Sammelschiene, vor der Trennvorrichtung für die Kundenanlage. Die Spannungsversorgung ist mit einem Schutzschaltgerät im unteren Anschlussraum zu versehen. Sie müssen von außen bedienbar sowie sperrbar sein und sind zum Schutz vor Missbrauch und Manipulation in plombierbarer Ausführung zu wählen.

**Optional:**

Bei Anlagen mit eHZ auf BKE-I oder BKE-A, sind die Spannungsabgriffe der BKE für den ungezählten Abgriff zu verwenden. Das Schutzschaltgerät wird damit verbunden und im Raum für Zusatzanwendungen platziert. In allen Fällen ist die Spannungsversorgung der Abgangsseite des Schutzschaltgeräts zu entnehmen und in den Raum für Zusatzanwendungen zu verlegen. Die Leitung endet dort mit einem 3-poligen Stecker gemäß FNN-Lastenheft „Konstruktion Basiszähler und Smart Meter Gateway“ in der aktuell gültigen Fassung.